

---

Vorstoss-Nr: 256-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 01.12.2010  
Eingereicht von: Kast (Bern, CVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 2  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 13.04.2011  
RRB-Nr: 645/2011  
Direktion: ERZ

---

### **Kein Qualitätsabbau in den Schulen mit heterogener Schülerschaft im Zuge der Integration**

- Die finanziellen Mittel für die Bewilligung zusätzlicher Lektionen gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen werden erhöht.
- Diese finanziellen Mittel werden im Besonderen für Schulen mit heterogener Schülerschaft eingesetzt.

#### **Begründung:**

Die meisten Volksschulen im Kanton Bern erhalten mit der Umsetzung des Integrationsartikels mehr Lektionen für die besonderen Massnahmen als bisher. Nicht so die Schulen mit vielen ausländischen Kindern und mit vielen Kindern aus bildungsfernen Familien. In diesen Schulen mit heterogener Schülerschaft werden die Lektionen für besondere Massnahmen bis ins Jahr 2015 stark abgebaut. Damit werden mit der Umsetzung des Integrationsartikels paradoxerweise die Integrationsressourcen derjenigen Schulen gekürzt, die anerkannterweise die grössten Integrationsleistungen erbringen müssen.

Die Volksschulen werden gegenwärtig durch die Umsetzung des Integrationsartikels stark gefordert. Dies trifft insbesondere für Schulen mit heterogener Schülerschaft zu. In vielen dieser Schulen reichen die zugeteilten Lektionen für die besonderen Massnahmen schon heute nicht oder nur knapp aus, um eine befriedigende Bildungsqualität zu gewährleisten. In einigen dieser Schulen wurde die Anzahl Lektionen für besondere Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Integrationsartikels, d.h. auf Beginn des Schuljahres 2010/11 schon leicht reduziert.

Eine massive Reduktion der Lektionen für die besonderen Massnahmen steht für die meisten Schulen mit heterogener Schülerschaft in den nächsten Jahren noch bevor, denn die meisten dieser Schulen sind in Gemeinden, deren Lektionenpool für die besonderen Massnahmen in den nächsten Jahren abgebaut werden. Der Lektionenpool für die besonderen Massnahmen für die einzelnen Gemeinden wird aufgrund der Schülerzahl und eines Sozialindizes berechnet. Gemeinden, deren Anzahl Lektionen für besondere Massnahmen vor der Umsetzung der Integration deutlich über den neu berechneten Lektionen lagen,



erhalten gegenwärtig eine Schonfrist zum Abbau der Lektionen. Die Verordnung über die besonderen Massnahmen legt fest, dass die erwähnten Gemeinden bis 2012 122 Prozent der ihnen zustehenden Lektionen erhalten. Im Jahr 2012 folgt eine Reduktion auf 110 Prozent und 2015 eine Reduktion auf 100 Prozent. Dies entspricht einer Reduktion um 20 Prozent.

Die verschiedenen Schulen im Kanton Bern sind sehr unterschiedlich mit sozialen und schulischen Problemen konfrontiert, stärker als dies mit einem Sozialindex mit dem Verhältnis der Extreme von 1:1,7 aufgefangen wird. Es ist deshalb wichtig, dass zusätzliche Lektionen bewilligt werden können, wo ein ausgewiesener Bedarf besteht. Die Schulinspektoren können schon heute zusätzliche Lektionen für einzelne Klassen mit grossem Förderbedarf gemäss der Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen unbürokratisch bewilligen. Dieses Instrument hat sich bewährt. Im Zuge der Reduktion der Bandbreiten ist es angezeigt, genügend finanzielle Mittel für die Bewilligung zusätzlicher Lektionen gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen bereitzustellen. Mit der Reduktion der Bandbreiten werden finanzielle Mittel frei. Diese können für zusätzliche Lektionen eingesetzt werden.

### **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. November 1988 über den Grosse Rat (Grossratsgesetz, GRB; BSG 151.21). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, wonach das Unterrichten in Klassen mit hohem Heterogenitätsgrad für die Lehrpersonen äusserst anspruchsvoll ist. Ebenso trifft es zu, dass in einigen wenigen Gemeinden mit hohem Anteil an ausländischen Schülerinnen und Schülern (wie z.B. in Bern, Biel, Lengnau, Pieterlen und Ittigen) weniger Lektionen für besondere Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung stehen als vor der Inkraftsetzung per 1. August 2009 von Artikel 17 des Volksschulgesetzes (dem sog. Integrationsartikel) und der dazu gehörenden Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV).

Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass einigen dieser Gemeinden gestützt auf Art. 16 Absatz 5 BMV zusätzliche Lektionen bewilligt worden sind, damit sie ihren Auftrag zur Unterstützung der Integration ordentlich ausführen können.

Der Regierungsrat hält fest, dass bei der Lektionenzuteilung nach BMV auch die meisten Gemeinden mit hohem Anteil an ausländischen Schülerinnen und Schülern gleich viele Lektionen zur Verfügung haben (so z.B. Zollikofen, Langenthal, St. Imier, Kehrsatz, Brügg, Nidau) wie vor der Inkraftsetzung des Integrationsartikels. Mehreren solchen Gemeinden (wie z.B. Moutier, Interlaken, Herzogenbuchsee) stehen seither sogar mehr Lektionen für die Umsetzung der besonderen Unterstützungsmassnahmen zur Verfügung.

Wie bereits dargelegt, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Heterogenitätsgrad der Schülerschaft einer Gemeinde und einem allfälligen Reduktionsbedarf an verfügbaren Lektionen für besondere Massnahmen durch die Zuweisungsregelung der BMV. Die Übergangsbestimmungen der BMV sehen vor, dass die Lektionen (in Form eines genau berechneten Lektionenpools) alle drei Jahre basierend auf den aktuellsten verfügbaren Daten den Gemeinden neu zugeteilt werden. Das nächste Mal auf den 1. August 2012. Da die Lektionenzuteilung auf den neuesten Daten basieren und in direkter Abhängigkeit der sozio-demographischen Entwicklung in den Gemeinden und im Kanton seit der

letzten Zuteilung erfolgen wird, kann heute nicht vorausgesagt werden, welche Gemeinden bei der Zuteilung der Lektionenpools in welchem Umfang von einer Veränderung betroffen sein werden. In jedem Fall wird das zuständige Amt der Erziehungsdirektion mit Gemeinden, die bei der Neuzuteilung der Lektionenpools allfälligerweise von einschneidenden Veränderungen der Lektionenzahl betroffen sein werden, wiederum das Gespräch und eine umsetzbare Lösung suchen.

Zu den beiden Forderungen des Motionärs nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

*1. Forderung: Die finanziellen Mittel für die Bewilligung zusätzlicher Lektionen gemäss Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen<sup>1</sup> sind zu erhöhen*

Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen wird durch die Schulinspektorate nach Bedarf in Beurteilung der konkreten (Not-)Situation an einer Schule angewendet. Gestützt auf diese Regelung haben die Schulinspektorate im Schuljahr 2010/11 zusätzliche Lektionen im Umfang von knapp drei Millionen Franken bewilligt. Da Notsituationen nicht geplant werden können, besteht für die Umsetzung dieser wichtigen Unterstützungsmassnahme keine Kontingentierung der Mittel. Bei erhöhtem Bedarf steht demnach zur Umsetzung der Anliegen von Ziffer 3.7 eine erhöhte Lektionenzahl zur Verfügung.

*2. Forderung: Diese finanziellen Mittel sind im Besonderen für Schulen mit heterogener Schülerschaft einzusetzen.*

Der Wortlaut von Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen ist offen formuliert und umfasst alle Schulen, also auch Schulen mit heterogener Schülerschaft. Es besteht deshalb grundsätzlich kein Bedarf, Schulen mit bestimmten Merkmalen für die Anwendung der vorgesehenen Unterstützungsmassnahme besonders hervorzuheben, wie dies der Motionär fordert. Da der Bedarf nach Einsatz von zusätzlichen Lektionen aber in der Praxis effektiv insbesondere dort auftritt, wo die Schulklassen einen hohen Heterogenitätsgrad aufweisen, kann die Forderung des Motionärs als erfüllt betrachtet werden.

**Antrag:** Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

**An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> Wortlaut von Ziffer 3.7 der Richtlinien für die Schülerzahlen vom 25. Mai 2009:

„Das Schulinspektorat kann auf Antrag der Schulleitung bei schwieriger Klassenführung, engen Platzverhältnissen oder erschwerten Unterrichtsbedingungen zusätzliche Lektionen bewilligen.“